

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Produktformular : Mischung
Handelsname : Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von der abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Einsatz : Nur für den professionellen Einsatz
Verwendung des Stoffes/Gemisches : Zahnarztpraxis

1.2.2. Von Verwendungen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Lieferant:

Bitte geben Sie die Kontaktdaten des europäischen Importeurs, Desvertreters, des nachgeschalteten Anwenders oder des Händlers an:

Name des Lieferanten:

Straße/Postfach

Länder-ID/Postleitzahl

Telefonnummer

Hersteller:

Inter-Med, Inc. / Vista Dental Products

2200 South Street

Racine, WI 53404

T: (877)-418-4782

info@vista-dental.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 800-424-9300 (Nordamerika) / +1 (703) 527-3887 (International)

ABSCHNITT 2: Ermittlung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1 H314

Spezifische Zielorgantoxizität — Einmalige Exposition, Kategorie 3, H335

Reizung der Atemwege

Vollständiger Text der H-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Schädliche Auswirkungen auf Physikochemie, menschliche Gesundheit und Umwelt

Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden. Kann Atemwegsreizungen verursachen.

2.2. Etikettenelemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

enthält :

Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Gefahrenhinweise (CLP)	: H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden. H335 - Kann Atemwegsreizungen verursachen.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P260 - Atmen Sie keinen Nebel, Spray, Dämpfe ein. P271 - Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. P280 - Tragen Sie Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schutzkleidung. P301+P330+P331+P310 - BEI VERSCHLUCKT: Mund ausspülen. Induzieren Sie KEIN Erbrechen. Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt an. P303+P361+P353+P310 - WENN AUF HAUT (oder Haaren): Nehmen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke aus. Spülen Sie die Haut mit Wasser / Dusche. Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt an. P305+P351+P338+P310 - WENN IN DEN AUGEN: Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt an.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgeführt sind, weil sie endokrin wirkende Eigenschaften haben, oder es wird nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als stofflich wirksam eingestuft.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

nicht zutreffend

3.2. Mischungen

Name	Produktkennung	%	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure	CAS-Nr. : 79-41-4 EG-Nr. : 201-204-4 EG Index-Nr. : 607-088-00-5	< 5	Akute Tox. 4 (dermal), H312 (ATE=1100 mg/kg Körpergewicht) Akute Tox. 4 (oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Haut Corr. 1A, H314
Salpetersäure ... % Stoff mit einem gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwert	CAS-Nr. : 7697-37-2 EG-Nr. : 231-714-2 EG Index-Nr. : 007-004-00-1	< 5	Ochse. Liq. 2, H272 Akute Tox. 3 (Inhalation), H331 (ATE=2,65 mg/l/4h) Haut Corr. 1A, H314
Butandisäure	CAS-Nr. : 110-15-6 EG-Nr. : 203-740-4	< 5	Augendamm. 1, H318

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

Name	Produktkennung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure	CAS-Nr. : 79-41-4 EG-Nr. : 201-204-4 EG Index-Nr. : 607-088-00-5	(1 ≤C < 100) STOT SE 3, H335
Salpetersäure ... %	CAS-Nr. : 7697-37-2 EG-Nr. : 231-714-2 EG Index-Nr. : 007-004-00-1	(5 ≤C < 20) Skin Corr. 1B, H314 (20 ≤C < 100) Haut Corr. 1A, H314 (65 ≤C < 99) Ochse. Liq. 3, H272 (99 ≤C < 100) Ochse. Liq. 2, H272

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Rufen Sie sofort einen Arzt an.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Inhalation	: Entfernen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie sich zum Atmen wohl.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Sofort und reichlich mit Wasser für mindestens 20 Minuten abwaschen. Nehmen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke aus. Rufen Sie sofort einen Arzt an.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Blickkontakt	: Bei Augenkontakt sofort mit sauberem Wasser für 20-30 Minuten abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Einnahme	: Mund ausspülen. Induzieren Sie kein Erbrechen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Symptome/Wirkungen nach der Inhalation	: Kann Atemwegsreizungen verursachen. Kann Verbrennungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verbrennungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Schwere Schäden an den Augen.
Symptome/Wirkungen nach der Einnahme	: Verbrennungen.

4.3. Angabe etwaiger sofortiger ärztlicher Behandlungen und besonderer Behandlungen, die erforderlich sind

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmedien	: Kohlendioxid (CO ₂), trockenes chemisches Pulver, Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine bekannt.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch aus entstehen

Feuergefahr	: Stellt keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr dar. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Giftige und korrosive Dämpfe können freigesetzt werden.
Explosionsgefahr	: Keine Gefahr identifiziert.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall	: Thermische Zersetzung kann erzeugen: Stickoxide, Kohlenoxide (CO und CO ₂).

5.3. Beratung für Feuerwehrlleute

Schutzausrüstung für Feuerwehrlleute	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung Maßnahmen zu ergreifen. In sich geschlossenes Atemgerät. Komplette Schutzkleidung.
--------------------------------------	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Vermeiden Sie den Kontakt mit verschüttetem Material.
----------------------	---

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

schutzausrüstung	: Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/Personenschutz".
Notfallverfahren	: Belüften Sie den Verschüttungsbereich. Atmen Sie keinen Nebel, Spray, Dämpfe ein. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

6.1.2. Für Notfallhelfer

schutzausrüstung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/Personenschutz".
Notfallverfahren	: Bei großen Verschüttungen: Stoppen Sie das Leck, wenn dies sicher ist. Vermeiden Sie jeglichen Augen- und Hautkontakt und atmen Sie keinen Dampf und Nebel ein. Verhindern Sie den Zugang zu Abwasserkanälen und öffentlichen Gewässern.

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Vermeiden Sie die Freigabe in die Umwelt.

6.3. Verfahren und Material für die Eindämmung und Reinigung

- Zur Eindämmung : Reinigen Sie alle verschütteten Flüssigkeiten so schnell wie möglich, indem Sie ein saugfähiges Material verwenden, um es zu sammeln.
- Methoden zur Bereinigung : Belüften Sie den Verschüttungsbereich. Nehmen Sie Flüssigkeit auf, die in absorbierendes Material verschüttet wird. Sammeln Sie das Produkt auf und legen Sie es in einen entsprechend gekennzeichneten Ersatzbehälter.
- Sonstige Informationen : Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem autorisierten Ort.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/Personenschutz". Zur Beseitigung von Rückständen siehe Abschnitt 13: "Überlegungen zur Beseitigung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung : Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Atmen Sie keinen Nebel, Spray, Dämpfe ein. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.
- Hygienemaßnahmen : Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung. Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Waschen Sie sich nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

- Lagerbedingungen : Laden gesperrt. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Ruhe bewahren.
- Inkompatible Materialien : Starke Basen.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Siehe Rubrik 1.

ABSCHNITT 8: Expositionskontrollen/Personenschutz

8.1. Steuerparameter

8.1.1. Nationale berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Butandisäure (110-15-6)	
Deutschland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition (TRGS 900)	
Lokaler Name	Bernsteinsäure
AGW (OEL TWA) [1]	2 mg/m ³ (das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte beobachtet werden - inhalierbare Fraktion)
Maximaler Expositionsbegrenzungsfaktor	2(I)
Bemerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Regulatorische Referenz	TRGS900
Slowenien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Bernsteinsäure
OEL TWA	2 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Butandisäure (110-15-6)	
OEL PAAR	4 mg/m ³ (inhalierbare Fraktion)
Anmerkung (SI)	Y (Stoffe, für die unter Berücksichtigung von Grenzwerten und Fledermauswerten kein Risiko für den Fötus besteht)
Regulatorische Referenz	Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 78/2019 vom 20.12.2019
Salpetersäure ... % (7697-37-2)	
EU - Richtgrenzwert für berufsbedingte Exposition (IOEL)	
Lokaler Name	Salpetersäure
IOEL PAAR	2,6 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	RICHTLINIE 2006/15/EG DER KOMMISSION
Österreich - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
MAK (OEL-PAAR)	2,6 mg/m ³
MAK (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	BGBl. II Nr. 238/2018
Belgien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Acide nitrique # Salpeterzuur
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Königlicher Erlass/Arrêté royal 19/11/2020
Bulgarien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Notizen	• (Chemische Arbeitsstoffe, für die Grenzwerte in der Luft der Arbeitsumgebung für die Europäische Gemeinschaft festgelegt wurden)
Regulatorische Referenz	Verordnung Nr. 13 vom 30.12.2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (änderung und zusätzlich SG 5/05/17 Januar 2020)
Kroatien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
KGVI (OEL-PAAR)	2,6 mg/m ³
KGVI (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Indikationen (HR)	Direktiva: EZ/15/2006
Regulatorische Referenz	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Grenzwerte der Exposition gegenüber gefährstoffen am Arbeitsplatz und über biologische Grenzwerte (OG 91/2018)
Zypern - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Czech Republic - Grenzwerte für berufsbedingte Expositionen	
Lokaler Name	Salpetersäure

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Salpetersäure ... % (7697-37-2)	
PEL (OEL TWA)	1 mg/m ³
PEL (OEL TWA) [ppm]	0,4 ppm
NPK-P (OEL C)	2,5 mg/m ³
NPK-P (OEL C) [ppm]	1 S./Min.
Anmerkung (CZ)	I - reizt die Schleimhäute (Augen, Atemwege) bzw. die Haut.
Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. (Verordnung Nr. 41/2020 Slg.)
Dänemark - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Anmerkungen (DK)	E (bedeutet, dass für den Stoff ein gemeinschaftswert gilt); S (bedeutet, dass der Grenzwert nicht überschritten werden sollte. Der Wert gilt für eine Expositionsdauer von 15 Minuten)
Regulatorische Referenz	BEK Nr. 290 af 13/02/2021
Estland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Lämmastikhape
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Verordnung Nr. 105 der Regierung der Republik vom 20. März 2001 (RT I vom 17.10.2019, 2); Verordnung Nr. 84 der Regierung der Republik vom 10. März 2019
Finnland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Typpihappo
HTP (OEL TWA) [1]	1,3 mg/m ³
HTP (OEL TWA) [2]	0,5 ppm
HTP (OEL SET)	2,6 mg/m ³
HTP (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	HTP VALUES 2020 (Ministerium für Soziales und Gesundheit)
Frankreich - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salzsäure
VLE (OEL C/STEL)	2,6 mg/m ³ (Richtwert)
VLE (OEL C/STEL) [ppm]	1 ppm (Richtwert)
Anmerkung (FR)	Richtwerte für vorschriften
Regulatorische Referenz	Arrêté du 30 juin 2004 modifié (Ref.: INRS ED 984, 2016)
Deutschland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition (TRGS 900)	
Lokaler Name	Salpetersäure
AGW (OEL TWA) [1]	2,6 mg/m ³ (der AGW gilt als Kurzzeitwert. Die Betriebsüberwachung sollte durch Mittelung des Messwertes über 15 min erfolgen, z.B. durch Probenahme alle 15 Minuten)
AGW (OEL TWA) [2]	1 ppm (der AGW gilt als kurzfristiger Wert. Die Betriebsüberwachung sollte durch Mittelung des Messwertes über 15 Minuten erfolgen, z.B. durch Probenahme alle 15 Minuten)

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Salpetersäure ... % (7697-37-2)	
Bemerkung	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); 13 - Eine Begründung für die Ableitung eines gesundheitsbasierten AGW liegt nicht vor; 16 - Der Arbeitsplatzgrenzwert ist nur als Kurzzeitwert festgelegt. Die betriebliche Überwachung soll durch messtechnische Mittelwertbildung über 15 Minuten erfolgen, z.B. durch eine 15-minütige Probenahme
Regulatorische Referenz	TRGS900
Gibraltar - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Name des Agenten	Salpetersäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Fabriken (Kontrolle chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit) Regulations 2003 (LN. 2018/181)
Griechenland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salzsäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	E.D. 162/2007 - Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die bei der Arbeit bestimmten chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind
Ungarn - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
CK (OEL STEL)	2,6 mg/m ³
Kommentare (EN)	i (ein Reizstoff, der die Haut, die Schleimhäute, die Augen oder alle drei erregt), m (eine ätzende Substanz, die die Haut, die Schleimhäute, die Augen oder alle drei reizt); EU2 (Wert gemäß Richtlinie 2006/15/EG)
Regulatorische Referenz	5/2020 (II.6.) ITM-Verordnung - Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die chemischen Krankheiten ausgesetzt sind
Irland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Notizen (IE)	IOELV (Indicative Occupational Exposure Limit Values)
Regulatorische Referenz	Verhaltenskodex für chemische Arbeitsstoffe 2020
Italien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Anhang XXXVIII der D.Lgs. 9. April 2008, Nr. 81 und s.m.i.
Lettland - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Slāpekšķābe
OEL TWA	2 mg/m ³
OEL TWA [ppm]	0,78 ppm
OEL PAAR	2,6 mg/m ³

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Salpetersäure ... % (7697-37-2)	
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Kabinettsverordnung Nr. 325 vom 15. Mai 2007
Litauen - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure (Salpetersäure)
TPRV (OEL STEL)	2,6 mg/m ³
TPRV (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	LITAUISCHE HYGIENENORM HN 23:2011 (Nr. V-695/A1-272, 2018-06-12)
Luxembourg - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salzsäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Gedenkstätte A N° 684 aus dem Jahr 2018 zum Schutz der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz
Malta - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	S.L.424.24 - Chemical Agents at Work Regulations (L.N.57 von 2018)
Niederlande - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
MAC-15 (OEL-SET)	1,3 mg/m ³
Regulatorische Referenz	Arbeidsomstandighedenregeling 2021
Polen - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure (V)
NDS (OEL TWA)	1,4 mg/m ³
NDSch (OEL-PAAR)	2,6 mg/m ³
Regulatorische Referenz	ABl. 2018, Pos. 1286
Portugal - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL TWA [ppm]	2 Seiten pro Minute
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 ppm (Richtgrenzwert)
Regulatorische Referenz	Portugiesische Norm NP 1796:2014
Rumänien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Saure Salpeter/Säureazit
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Das Regierungsurteil Nr. 1.218/2006 (Urteil Nr. 53/2021)

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Salpetersäure ... % (7697-37-2)	
Slowakei - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
NPHV (OEL STEL)	2,6 mg/m ³
NPHV (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
NPHV (OEL C)	2,6 mg/m ³
Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 355/2006 Z. z. (236/2020 Z. z.)
Slowenien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
OEL TWA	2,6 mg/m ³
OEL TWA [ppm]	1 S./Min.
OEL PAAR	2,6 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	1 S./Min.
Anmerkung (SI)	EU
Regulatorische Referenz	Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 78/2019 vom 20.12.2019
Spanien - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
VLA-EC (OEL-PAAR)	2,6 mg/m ³
VLA-EC (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Notizen	VLI (chemischer Wirkstoff, für den die EU seinerzeit einen Richtwert festgelegt hat).
Regulatorische Referenz	Berufsexpositionsgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021. INSHT
Schweden - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
NGV (OEL TWA)	1,3 mg/m ³
NGV (OEL TWA) [ppm]	0,5 ppm
KTV (OEL-PAAR)	2,6 mg/m ³
KTV (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	Hygienische Grenzwerte (AFS 2018:1)
Vereinigtes Königreich - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
WEL STEL (OEL STEL)	2,6 mg/m ³
WEL STEL (OEL STEL) [ppm]	1 S./Min.
Regulatorische Referenz	EH40/2005 (Vierte Auflage, 2020). HSE
USA - ACGIH - Grenzwerte berufsbedingter Exposition	
Lokaler Name	Salpetersäure
ACGIH OEL TWA [ppm]	2 Seiten pro Minute
ACGIH OEL STEL [ppm]	4 Seiten pro Minute
Anmerkung (ACGIH)	TLV® Basis: URT & Eye irr; Zahnerosion
Regulatorische Referenz	ACGIH 2021

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

8.1.3. Gebildete Luftverunreinigungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

8.1.5. Steuerband

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

8.2. Expositionskontrollen

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Geeignete technische Kontrollen:

Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Not-Augenspülbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition vorhanden sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Chemische Schutzbrille oder Schutzbrille. EN 166

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Verwenden Sie chemikalienschützende Kleidung

Handschutz:

Tragen Sie geeignete Handschuhe, die gegen das Eindringen von Chemikalien resistent sind. EN 374

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen. Ein zugelassenes Atemschutzgerät für organischen Dampf/zugeführte Luft oder ein in sich geschlossenes Beatmungsgerät ist zu verwenden, wenn die Dampfkonzentration die geltenden Expositionsgrenzwerte überschreitet.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

8.2.3. Kontrollen der Umweltexposition

Kontrollen der Umweltexposition:

Vermeiden Sie die Freigabe in die Umwelt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand	: Flüssigkeit
Farbe	: farblos.
Aussehen	: klar.
Geruch	: unbedeutend.
Geruchsschwelle	: nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: < 32 °F (0 °C)
Gefrierpunkt	: nicht verfügbar
Siedepunkt	: > 212 °F (100 °C)
Entflammbarkeit	: nicht verfügbar
Explosionsgrenzwerte	: nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (LEL)	: nicht verfügbar
Explosionsgefährdete Obergrenze (UEL)	: nicht verfügbar
Flammpunkt	: nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: nicht verfügbar

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Ph	: < 1
Viskosität, kinematisch	: nicht verfügbar
Löslichkeit	: Löslich in Wasser.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow)	: nicht verfügbar
Dampfdruck	: nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	: nicht verfügbar
Dichte	: 1
bezogene Lagerungsdichte	: nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: nicht verfügbar
Teilchengröße	: nicht zutreffend
Partikelgrößenverteilung	: nicht zutreffend
Partikelform	: nicht zutreffend
Partikel-Seitenverhältnis	: nicht zutreffend
Partikelaggregationszustand	: nicht zutreffend
Partikelagglomerationszustand	: nicht zutreffend
Partikelspezifische Oberfläche	: nicht zutreffend
Partikelstaub	: nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Anwendungsbedingungen bekannt.

10.4. Zu vermeidenden Bedingungen

Hohe Temperatur. Direkte Sonneneinstrahlung.

10.5. Inkompatible Materialien

Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte hergestellt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Inhalation)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Butandisäure (110-15-6)

LD50 orale Ratte	2260 mg/kg
Hautkorrosion/-reizung	: Verursacht schwere Hautverbrennungen. pH-Wert : < 1
Schwere Augenschäden/Reizungen	: Es wird angenommen, dass es schwere Augenschäden verursacht pH-Wert : < 1
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Kanzerogenität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
STOT-Einzelbelichtung	: Kann Atemwegsreizungen verursachen.
STOT-wiederholte Exposition	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

11.2. Informationen über andere Gefahren

11.2.1. Endokrin wirkende Eigenschaften

Schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit durch endokrin störende Eigenschaften : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

11.2.2. Sonstige Informationen

Sonstige Informationen : Wahrscheinliche Expositionswege: Einnahme, Inhalation, Haut und Auge

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein	: Dieses Material wurde nicht auf Umweltauswirkungen getestet. Vor der Neutralisation kann das Produkt eine Gefahr für Wasserorganismen darstellen.
Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzfristig (akut)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch)	: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Butandisäure (110-15-6)

LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l (Einwirkzeit: 96 h - Art: Danio rerio [semistatisch])
EC50 - Krebstiere [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Art): Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulatives Potenzial

Butandisäure (110-15-6)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	-0.59
Salpetersäure ... % (7697-37-2)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	-2,3 (bei 25 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Endokrin wirkende Eigenschaften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Zusatzinformation : Vermeiden Sie die Freigabe in die Umwelt.

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung






13.1. Abfallbehandlungsverfahren

Methoden der Abfallbehandlung : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß den sortierten Anweisungen des lizenzierten Sammlers.

Zusatzinformation : Der Behälter bleibt gefährlich, wenn er leer ist. Beachten Sie weiterhin alle Vorsichtsmaßnahmen. Leere Behälter sollten gemäß den örtlichen Vorschriften zum Recycling, zur Verwertung oder zu Abfällen mitgenommen werden.

ABSCHNITT 14: Verkehrsinformationen

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
EIN 1760	EIN 1760	EIN 1760	EIN 1760	EIN 1760
14.2. UN-Versandname				
KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, N.O.S.	KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, N.O.S.	Korrosive Flüssigkeit, n.o.s.	KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, N.O.S.	KORROSIVE FLÜSSIGKEIT, N.O.S.
Beschreibung des Transportdokuments				
UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure), 8, III, (E)	UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure), 8, III	UN 1760 Korrosive Flüssigkeit, n.o.s. (Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure), 8, III	UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure), 8, III	UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Methacrylsäure; 2-Methylpropensäure), 8, III
14.3. Gefahrenklasse(n) für den Verkehr				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein Meeresschadstoff: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein	Gefährlich für die Umwelt: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

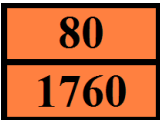
Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

Landverkehr

Klassifikationscode (ADR)	: C9
Besondere Bestimmungen (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5I
Ausgenommene Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanleitung (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Bestimmungen für gemischte Verpackungen (ADR)	: MP19
Anweisungen für tragbare Tanks und Schüttgutbehälter (ADR)	: T7
Besondere Bestimmungen für tragbare Tanks und Schüttgutbehälter (ADR)	: TP1, TP28
Tankcode (ADR)	: L4BN
Fahrzeug für Panzerwagen	: AT
Verkehrskategorie (ADR)	: 3
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Pauschalreisen (ADR)	: V12
Gefahrenidentifikationsnummer (Kemler-Nr.)	: 80
Orange Platten	: 
Tunneleinschränkungscode (ADR)	: E
EAC-Code	: 2X

Seeverkehr

Besondere Bestimmungen (IMDG)	: 223, 274
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Ausgenommene Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanleitung (IMDG)	: P001, LP01
IBC Verpackungsanleitung (IMDG)	: IBC03
Tankanleitung (IMDG)	: T7
Panzer-Sonderbestimmungen (IMDG)	: TP1, TP28
EmS-Nr. (Feuer)	: F-A
EmS-Nr. (Verschütten)	: S-B
Staukategorie (IMDG)	: A
Verstauung und Handhabung (IMDG)	: SW2
Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG)	: Verursacht Verbrennungen an Haut, Augen und Schleimhäuten.

Lufttransport

AusgenommenE PCA-Mengen (IATA)	: E1
PCA Begrenzte Mengen (IATA)	: Y841
PCA begrenzte Menge max Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA-Verpackungsanweisungen (IATA)	: 852
PCA max Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsanweisungen (IATA)	: 856
CAO max Nettomenge (IATA)	: 60L
Besondere Bestimmungen (IATA)	: A3, A803
ERG-Code (IATA)	: 8L

Binnenschifffahrt

Klassifikationscode (ADN)	: C9
Besondere Bestimmungen (ADN)	: 274
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Ausgenommene Mengen (ADN)	: E1
Erforderliche Ausrüstung (ADN)	: PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Schienentransport

Klassifikationscode (RID)	: C9
Besondere Bestimmungen (RID)	: 274

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Ausgenommene Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanleitung (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Bestimmungen für gemischte Verpackungen (RID)	: MP19
Anleitungen für tragbare Tanks und Schüttgutbehälter (RID)	: T7
Besondere Bestimmungen für tragbare Tanks und Schüttgutbehälter (RID)	: TP1, TP28
Tankcodes für RID-Tanks (RID)	: L4BN
Transportkategorie (RID)	: 3
Besondere Bestimmungen für die Beförderung – Pakete (RID)	: W12
Colis Express (Expresspakete) (RID)	: CE8
Gefahrenidentifikationsnummer (RID)	: 80

14.7. Seeverkehr in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Anhang XVII-Beschränkungen

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine REACH-Anhang XIV-Stoffe

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Einschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz berufstätiger Mütter (MuSchG) beachten
Einschränkungen nach jugendschutzrechtlichem Jugendarbeitsgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Leicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1)

Störfallverordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Niederlande

SZW-Liste der Karzinogene : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste mutagener Stoffe : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen – Stillen : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen – Fruchtbarkeit : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Entwicklung : Keine der Komponenten ist aufgelistet

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H- und EUH-Stellungnahmen

Akute Tox. 3 (Inhalation) Akute Toxizität (Inhal), Kategorie 3

Akute Tox. 4 (Dermal) Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4

Surpass 1, Simplicity 1, Interface A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit deren Änderung Verordnung (EU) 2020/878

Volltext der H- und EUH-Stellungnahmen	
Akute Tox. 4 (Mündlich)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Augenreizen. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizungen, Kategorie 2
Ochse. Liq. 2	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2
Ochse. Liq. 3	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 3
Haut Corr. 1A	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
HautKorr. 1B	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität — Einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege
H272	Kann feuern; Oxidationsmittel.
H302	Schädlich, wenn verschluckt.
H312	Schädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H331	Giftig, wenn eingeatmet.
H335	Kann Atemwegsreizungen verursachen.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]		
Haut Korr. 1	H314	Auf Basis von Testdaten
STOT SE 3	H335	Rechenmethode

Sicherheitsdatenblatt (SDS), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für die Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen beschreiben. Es sollte daher nicht so ausgelegt werden, dass es eine bestimmte Eigenschaft des Produkts garantiert.